

Einfache Anfrage Broger-Altstätten vom 5. März 2019

Ist der Abbruch der gesamten Feuerwehrrübungsanlage wirklich notwendig?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. April 2019

Andreas Broger-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 5. März 2019 nach dem Grund für den Abbruch des Brandhauses neben dem Grundstück beim Regionalgefängnis in Altstätten. Er möchte wissen, ob es aus Sicht der Regierung sinnvoll ist, das Übungsgelände abzubauen, obwohl das Feuerschutzgesetz, in dem die Ausbildung geregelt wird, durch das Parlament an die Regierung zurückgewiesen wurde. Darüber hinaus fragt er sich, weshalb die Regierung den Verkauf der nicht benötigten Teilfläche an den Bund einem Erhalt des Feuerwehrausbildungsplatzes vorzieht und ob eine Möglichkeit besteht, der Feuerwehr in unmittelbarer Nähe ein Grundstück für ein Übungsgelände (einschliesslich Brandhaus) durch den Kanton zur Verfügung zu stellen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die im Jahr 2013 durch das Hochbauamt (HBA) durchgeführte Machbarkeitsstudie zeigte, dass sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten für das Regionalgefängnis Altstätten (RGAL) nur mit einer Verlegung der Luchsstrasse nach Norden möglich werden. Die Verlegung der Strasse beansprucht Teile des ehemaligen Zivilschutzausbildungszentrums Altstätten (ZAZA), die sich im Eigentum des Kantons St.Gallen befinden. Zudem erzeugt die Verlegung der Strasse eine dreieckige Restfläche, die für den Ausbau des RGAL nicht benötigt wird. Auf dieser Fläche befindet sich ein Brandhaus, das heute von der Feuerwehr Altstätten-Eichberg genutzt wird.

Die Planungsarbeiten für die «Erweiterung und Erneuerung des Regionalgefängnisses und der Staatsanwaltschaft Altstätten» (35.18.01) sind weit fortgeschritten. So wurden die Teilstrassenpläne für die Umlegung Luchsstrasse / Fleubenstrasse am 26. November 2018 bei der Stadt Altstätten eingereicht. Die öffentliche Auflage erfolgte bereits und Einsprachen sind keine eingegangen. Zudem wurden am 12. Februar 2019 das Gesuch «Abbruch diverser Objekte Luchsstrasse / Fleubenstrasse» und am 12. März 2019 das Baugesuch für die Erweiterung des RGAL bei der Stadt Altstätten eingereicht.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Abbruch des Brandhauses am heutigen Standort ist aus drei Gründen zwingend notwendig:
 - Das Brandhaus liegt aktuell in einer Entfernung von 135 Metern vom RGAL. Bereits mit dieser Distanz mussten in der Vergangenheit bei Feuerwehrrübungen, je nach Windrichtung, sofort alle Fassadenfenster und die Oblichter sämtlicher Zellen geschlossen werden. Mit der geplanten Erweiterung läge die westliche Fassade des heutigen Brandhauses genau auf der neuen Parzellengrenze des Regionalgefängnisses. Das Brandhaus befände sich damit nur noch 46 Meter von der Fassade des Erweiterungsbaus entfernt und läge direkt neben den Parkplätzen. Die Belastung für die Insassinnen und Insassen sowie die Mitarbeitenden durch Rauchimmissionen wäre unzumutbar. Feuer erzeugt immer Emissionen, dies vor allem in Form von Rauchgasen, die sich auf Mensch, Tier und Umwelt schädlich auswirken können. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass Asche- oder Glut-

partikel über Öffnungen im Brandhaus ins Freie gelangen und so parkierte Fahrzeuge beschädigen oder unbeteiligte Personen gefährden. Zusätzliche Emissionen können auch in Form von Lärm, insbesondere Motorenlärm von Lastwagen, auftreten. Da Feuerwehren ihre Übungen in der Regel am Abend abhalten, muss auch hier davon ausgegangen werden, dass sich diese Emissionen störend auf den Betrieb des Regionalgefängnisses auswirken. Die gleichen Überlegungen gelten auch bezüglich des Neubaus und Betriebs des Bundesasylzentrums (BAZ), das auf der benachbarten Parzelle erstellt wird. Mit der Erweiterung des RGAL und dem Neubau des BAZ werden rund 600 bis 700 Personen in unmittelbarer Nähe zum Brandhaus leben und arbeiten.

- Aufgrund der Nähe des Brandhauses zum stark gesicherten Gefängnis muss davon ausgegangen werden, dass bei Rauchentwicklung regelmässig die Alarmanlagen der Gebäudesicherung durch die starke Rauchentwicklung aktiviert würden.
 - Der Zugang der Feuerwehr zum Brandhaus von Westen her (Seite Luchsstrasse) könnte nur über die Parzelle des Gefängnisses und damit über die Einzäunungen hinweg erfolgen.
2. Mit dem totalrevidierten Gesetz über den Feuerschutz gemäss dem Entwurf der Regierung (22.18.09) soll im Bereich der Ausbildung lediglich die Zuständigkeit für die Grundausbildung von den Gemeinden an den Kanton übergehen. Diese Grundausbildung wurde bisher von den Feuerwehr-Regionalverbänden durchgeführt. Dabei führen die beiden Regionalverbände Rheintal und Unterrheintal ihre Grundausbildungskurse jeweils gemeinsam durch und wechseln den Kursort jährlich ab. Bilden sie im Verbandsgebiet Rheintal aus (Rebstein bis Rüthi), nutzten sie bisher das Brandhaus Altstätten für eine Lektion «Zimmerbrand mit Holzfeuer». Wenn sie jedoch den Kurs im unteren Rheintal durchführen, verzichten sie auf das echte Feuer und beüben die Mannschaft an einem anderen Arbeitsplatz. Das Brandhaus ist also ohnehin nicht immer in Kurse eingebunden, sondern nur jedes zweite Jahr. Sollte die Zuständigkeit für die Grundausbildung nicht wie geplant an den Kanton übergehen, könnten die beiden Regionalverbände die Grundausbildung auch ohne das Brandhaus Altstätten anbieten. Entweder verzichten sie in diesem Fall auf die Übung mit echtem Feuer, so wie sie das bereits heute jedes zweite Jahr machen, oder sie weichen in eines der nächsten Brandhäuser (Teufen, Feldkirch, Hofen Wittenbach, Vaduz, OFA Bernhardzell) aus. Die Revision des Gesetzes über den Feuerschutz hat somit keinen Einfluss auf die Notwendigkeit einer Feuerwehrausbildungsanlage in Altstätten.
 3. Im Vorfeld zum Architekturwettbewerb «Erweiterung Regionalgefängnis Altstätten» im Jahr 2015 war angedacht, dass das verbleibende Restgrundstück an die Stadt Altstätten zurückgehen sollte. Nach Abschluss des Wettbewerbs wurde auf der Basis des Siegerprojekts die Strassenführung abschliessend festgelegt. Es resultierte nordöstlich des RGAL eine Restgrundstücksfläche von rund 1'570 m². Weil diese Restfläche für eine sinnvolle Erschliessung sowie eine optimale ortsbauliche Neubaulösung für das BAZ auf der benachbarten Parzelle Nr. 3411, die der Bund von der Stadt Altstätten dafür erworben hat, erhebliche Bedeutung hat, informierte das HBA im 2017 die Vertreter der Stadt Altstätten, dass der Bund an dieser Restfläche für das geplante BAZ Interesse hat. Die Stadt Altstätten zeigte dagegen kein weiteres Interesse. Es wurde vereinbart, dass das HBA mit dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) Gespräche mit dem Ziel eines Verkaufs dieser Restfläche an den Bund aufnimmt. Das BBL zeigte Interesse am Erwerb dieser Restfläche und die Stadt Altstätten wurde darüber informiert. Der Kaufvertrag mit dem Bund kam zustande und die Restfläche wurde in den Wettbewerbsperimeter für den Gesamtleistungswettbewerb für den Neubau des BAZ integriert.
 4. Die Regierung sieht in unmittelbarer Nähe zum heutigen Standort keine Möglichkeit, ein Grundstück für Übungszwecke der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Es ist aber auch nicht Aufgabe des Kantons, einen Ersatz für ein Brandhaus mit Infrastruktur zu realisieren.

Durch die neue Führung der Luchsstrasse wird das Übungsgelände des ehemaligen Zivilschutzausbildungszentrums in zwei Grundstücke geteilt, und zwar zum einen in das bereits erwähnte Restgrundstück, das für den Bau des BAZ benötigt wird, und zum anderen in einen Landstreifen entlang der Rietaach. Dieser Landstreifen ist grösstenteils für die Renaturierung der Rietaach bestimmt. Im breiteren nordwestlichen Teil des Landstreifens ist ein Ersatz für den Strassenstützpunkt des Tiefbauamtes vorgesehen, der sich heute auf der Parzelle Nr. 3410 befindet und für eine zukünftige Erweiterung (3. Etappe) des RGAL verlegt werden müsste.